Konzept

Begleiteter Umgang mit Herkunftsfamilien und ihren Kindern in Facherziehungsstellen des PFiV – § 18 SGB VIII im Rahmen von § 33.2 SGB VIII

PFiV - Köln gGmbH
Pädagogische Facherziehungsstellen im Verbund
Geschäftsleitung: Felicitas Bathen
Pädagogische Leitung: Martina Völkel
Umgangsbegleitung: Marie Stanke

Dellbrücker Hauptstr. 35
51069 Köln

Telefon Büro: +49 (0)221 9 765 76 0
Fax Büro: +49 (0)221 9 765 76 29
Telefon M. Stanke: +49 178 8738783
Mail: **geschaeftsstelle@pfiv.koeln / stanke@pfiv.koeln**
www.pfiv.koeln

Inhalt

1. PFiV - Köln gGmbH 4

1.1 Organisation 4

1.2 Organigramm 5

1.3 Gegenstand und persönliche Motivation 5

1.4 Haltung und Grundsätze 5

2. Rahmenbedingungen 6

2.1 Lage der Geschäftsstelle des Trägers 6

2.2 Räumlichkeiten und Ausstattung 6

2.3 Personelle Ausstattung des Trägers 7

2.4 Profil der BU-Fachkraft 7

2.5 Umfang des Angebots 8

2.6 Netzwerkarbeit 8

3. Gesetzliche Grundlagen 8

4. Zielgruppe 8

4.1 Fachliche Grundannahmen 8

4.2 Formen des begleiteten Umgangs 8

4.3 Ausschlusskriterien 9

4.4 Betreuungszeitraum 9

5. Ziele 9

6. Begleiteter Umgang als Prozess 10

6.1 Schaubild zum Prozess 11

6.2 Vorbereitungsphase 12

6.3 Durchführungsphase 12

6.4 Hilfeplanverfahren 12

6.5 Abschlussphase/ Beendigung der Maßnahme 13

7. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen 13

8. Qualitätsentwicklung 13

8.1 Qualitätsmanagement 13

8.2 Dialogebene 13

8.2.1 Supervision 13

8.2.2 Fortbildung 14

8.2.3 Berichtswesen 14

8.2.4 Fach- und Hilfeplangespräche 14

8.2.5 Interne Besprechungen 14

8.3 Dokumentation und Datenschutz 15

8.4 Evaluation 15

Anhang 16
Vereinbarung für den begleiteten Umgang 16
Informationsblatt zum begleiteten Umgang 18
Dokumentationsbogen für den begleiteten Umgang (BU) 22

1. PFiV - Köln gGmbH

Die PFiV - Köln gGmbH - pädagogische Facherziehungsstellen im Verbund - ist ein freier Träger der Jugendhilfe. Er gründete sich 2005 aus dem Zusammenschluss mehrerer langjährig als Erziehungsstellen tätiger und pädagogisch erfahrener Fachfamilien. Ihr gemeinsames Ziel ist es weiterhin, durch einen eigenen Träger eine spezifische und belastungsfähige Arbeitsgrundlage für familiäre Vollzeitpflege im rechtlichen Rahmen des §33.2 des SGB VIII zu schaffen. Diese richten sich nach den individuellen Bedürfnissen der Kinder und Jugendlichen mit entsprechenden fachlichen Erfordernissen.
Im Vordergrund steht die Beheimatung von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen, deren gesunde Entwicklung durch frühe Verwahrlosung, häusliche Gewalt und Misshandlung oder andere gravierende, traumatisierende Belastungen im Herkunftssystem gefährdet ist.

In Ergänzung zu den bereits vorhandenen Leistungsangeboten bietet die PFiV - Köln gGmbH (PFiV) ab Sommer 2022 die Leistung „Begleiteter Umgang (BU)“ an und legt ein entsprechendes Konzept vor.

1.1 Organisation

Der PFiV ist in der Rechtsform einer gemeinnützigen Gesellschaft organisiert. Die Facherziehungsstellen schließen mit dem Träger entsprechende Betreuungsverträge und sind dessen Zielen durch ihre Mitarbeit verpflichtet. Um eine effiziente Arbeitsweise sowie einen fachlichen Dialog aller Facheltern untereinander zu gewährleisten, bleibt die Anzahl der Facherziehungsstellen im Träger begrenzt. Die Facherziehungsstelle und der freie Träger arbeiten in enger Kooperation und im intensiven Austausch auf allen Ebenen im Sinne der Betreuungskinder.

An strategischen Planungen der Geschäftsleitung ist flankierend die Gruppe der **Gesellschafter** beteiligt. Einschlägige Entscheidungen werden mit deren Zustimmung getroffen.

Auf fachlicher Ebene findet ein begleitender Austausch mit dem **pädagogischen Fachbeirat** statt, der aus Facheltern des Trägers besteht, die in dieser Rolle ehrenamtlich tätig sind. Auch die Facheltern können sich mit Anliegen, Wünschen und Beschwerden an den Fachbeirat wenden, der dann wiederum stellvertretend in Kontakt mit der Leitung geht.

Ebenfalls im Sinne der aufgenommenen Kinder werden die leiblichen Eltern in die Hilfen einbezogen. Diese Hilfe konkretisiert sich auf Basis des vorliegenden Konzeptes in Form von begleiteten Umgängen, die flankierend vor- und nachbereitet werden. Formale Voraussetzung bei der Durchführung der begleiteten Umgänge ist der Abschluss einer Umgangsvereinbarung zwischen dem PFiV als Träger, dem leiblichen Elternteil und der Facherziehungsstelle. Die BU-Fachkraft arbeitet in enger Kooperation und im intensiven Austausch auf allen Ebenen im Sinne der aufgenommenen Kinder.

1.2 Organigramm

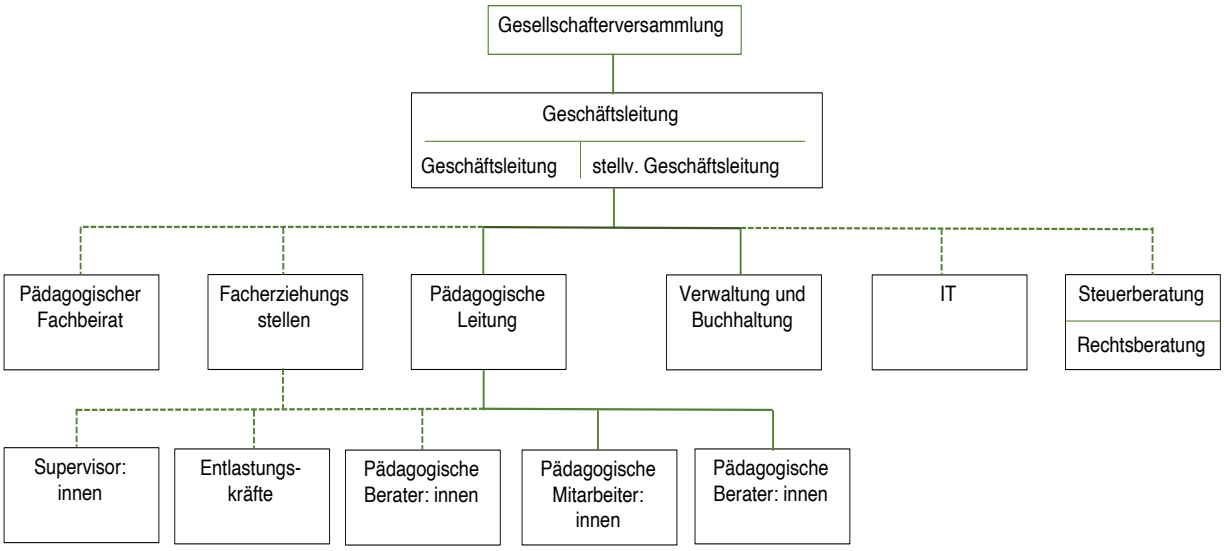

1.3 Gegenstand und persönliche Motivation

Das trägerinterne Unterstützungsangebot „Begleiteter Umgang“ richtet sich an leibliche Eltern deren Kind in einer Facherziehungsstelle lebt sowie an das Herkunftsystems dieses Kindes. Ausgangspunkt hierbei ist § 1684 Abs. 1 BGB, der besagt, dass jedes Kind das Recht auf Umgang mit jedem Elternteil hat und jeder Elternteil zum Umgang mit dem Kind verpflichtet und berechtigt ist. Sofern es dem Kindeswohl dienlich ist, werden ebenfalls Großeltern, Geschwister und sonstige wichtige Bezugspersonen in das Unterstützungsangebot miteinbezogen. Der Fokus der Arbeit liegt hierbei stets auf dem Wohl und dem Interesse des Kindes.

Unabhängig davon, ob eine Rückkehroption besteht oder nicht, sind die Kontakte zwischen Betreuungskind und leiblichen Eltern aus pädagogischer Sicht – bis auf wenige Ausnahmen – zu unterstützen. Im Rahmen der Gestaltung des Umgangskontaktes zwischen leiblichen Eltern und Kindern konkretisiert sich die Qualität im Zusammenspiel von leiblichen Eltern und Facherziehungsstelle. Üblicherweise finden die Kontakte in Form von Besuchskontakten statt, wobei sich hier eines der größten Spannungsfelder der Pflegekinderhilfe eröffnet.
Mit dem Bewusstsein, dass es sich bei Besuchskontakten um einen Schlüsselprozess für das nachhaltige Gelingen der familiären Vollzeitpflege handelt, ist es dem PFiV ein Anliegen, die leiblichen Eltern als wichtige Akteur:innen innerhalb des Pflegeverhältnisses zu begleiten und zu beraten. Indem dieses Angebot im Träger installiert ist, kommt der PFiV dem neuen Kinder- und Jugendstärkungsgesetz nach und ermöglicht den leiblichen Eltern – unabhängig von der Personensorge – Beratung, Unterstützung und Förderung ihrer Beziehung zum eigenen Kind. Durch eine klar strukturierte Begleitung der Kontakte und eine gezielte Vor- und Nachbereitung mit allen Beteiligten zielt der Träger darauf ab, die Dreiecksbeziehung zwischen Kind, leiblichen Eltern und Facherziehungsstelle positiv zu gestalten. Das trägerinterne Angebot stellt darüber hinaus sicher, dass durch einen regelmäßigen Austausch mit den Facherziehungsstellen und ihren jeweiligen Fachberater:innen ein hohes Maß an Transparenz und Informationsfluss zum Schutz des Kindes gegeben ist.

1.4 Haltung und Grundsätze

Für die in den Facherziehungsstellen aufgenommenen Kinder und Jugendlichen wird ein auf Dauer angelegter, konstanter Erziehungs- und Beziehungsraum geschaffen. Dieser ist auf die individuellen Bedürfnisse der aufgenommenen Kinder und Jugendlichen abgestimmt und bietet einen Schutzraum im familiären Kontext. Innerhalb dieses sicheren Rahmens wird den Kindern bzw. Jugendlichen ermöglicht eine eigenständige, gesellschaftlich integrierte Persönlichkeit zu

entwickeln. Hierbei erachtet der PFiV die Auseinandersetzung des Betreuungskindes mit seiner Herkunft als wesentlich und natürlich. Die Grundhaltung der pädagogischen Fachkräfte beinhaltet stets, dass die aufgenommenen Kinder zwei Familien haben: Eine Facherziehungsstelle, in der sie langfristig beheimatet werden und darin ihren Lebensmittelpunkt haben und eine Herkunftsfamilie, die ihre Wurzeln bildet. Die konkrete Auseinandersetzung mit dieser Grundhaltung erfolgt unter anderem im Rahmen der Umgangskontakte.

Der „Begleitete Umgang“ dient dem Erhalt der Beziehung oder der Anbahnung von Kontakt zwischen Betreuungskind und seiner Herkunftsfamilie. Die Ziele der begleiteten Besuchskontakte sind immer fallabhängig und in Kooperation mit möglichst allen Beteiligten zu entwickeln. Jedoch gilt für sämtliche Kontakte, dass die pädagogisch beratende und begleitende Fachkraft (BU-Fachkraft) parteiisch für das Kind agiert. Die alters- und entwicklungsentsprechende Beteiligung der Kinder sind fester Bestandteil der fachlichen Tätigkeit. Im Umgang selbst nimmt die BU-Fachkraft eine beobachtende Rolle ein und greift nur in das Geschehen ein, wenn gegen die schriftliche Umgangsvereinbarung (siehe Anhang) verstoßen wird.

Den leiblichen Eltern gegenüber bewahrt die BU-Fachkraft eine systemische Neutralität. Das Einnehmen einer systemischen Perspektive zielt auf die Wahrnehmung der Einflussfaktoren des Lebensfeldes des Herkunftsystems ab. Entsprechende Erkenntnisse werden bei der Planung von Interventionen berücksichtigt. Um ergebnisorientiert arbeiten zu können, ist eine offene und ressourcenorientierte Einstellung der BU-Fachkraft für die Beratung der leiblichen Eltern im Kontext des begleiteten Umgangs zentral. Weitere wesentliche Grundsätze für die Arbeit mit den leiblichen Eltern sind:

- Eltern bleiben Eltern, auch wenn ihre Kinder fremduntergebracht sind.
- Eltern haben ein Recht auf eine andere Sichtweise.
- Wir vertrauen in die Kompetenzen der Eltern, im Sinne ihrer eigenen Kinder zur Zusammenarbeit beizutragen.

Das vorliegende Konzept orientiert sich an den Sprachregelungen der „Deutschen Standards zum begleiteten Umgang“[1] und verwendet den Begriff „Begleiteter Umgang“ sowohl als Oberbegriff für unterschiedliche Formen von Umgangsbegleitungen als auch für eine spezielle Leistungsform der Umgangsbegleitung.

2. Rahmenbedingungen

2.1 Lage der Geschäftsstelle des Trägers

Der PFiV hat angemietete Räume als Geschäftsstelle in Köln-Dellbrück. Diese ist infrastrukturell gut gelegen, sowohl mit dem Fahrzeug als auch mit öffentlichen Verkehrsmitteln gut erreichbar.

2.2 Räumlichkeiten und Ausstattung

Der begleitete Umgang findet in der Regel in den Räumen des Trägers statt. Die Räumlichkeiten umfassen einen Besprechungsraum mit Spielecke, einen Büroraum für die Buchhaltung und Verwaltung sowie die Arbeitsplätze der Leitungskräfte. Neben zwei festen Arbeitsplätzen gibt es mobile Arbeitsplätze.
Während der Umgangskontakte stehen den teilnehmenden Personen alters- und entwicklungsentsprechende Materialien zur Verfügung. In Absprache mit dem Jugendamt, der BU-Fachkraft, den Umgangssuchenden und den Umgangsgewährenden kann auch ein anderer Ort für die Begegnung vorgeschlagen werden.

[1] Deutsche Standards zum begleiteten Umgang: Empfehlungen für die Praxis, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2008.

2.3 Personelle Ausstattung des Trägers

Die **Geschäftsleitung** trägt die Gesamtverantwortung für die interne und externe Steuerung sowie die betriebswirtschaftliche Verantwortung und Budgetverantwortung des PFiV. In alltäglichen Prozessen wird sie dabei durch die **Buchhaltung** und **Verwaltung** in der Geschäftsstelle unterstützt.

Die **pädagogische Leitung** gewährleistet die Kommunikation sowohl mit dem Leistungsträger und die Koordination der Erziehungshilfen, die Kommunikation mit dem Kostenträger und den weiteren Hilfebeteiligten sowie die Sicherung der fachlichen Qualität im gesamten Hilfeprozess.
Sie steht in enger Verbindung zu den Facherziehungsstellen, begleitet die Facheltern und Betreuungskinder. Des Weiteren ist die pädagogische Leitung Ansprechperson sowohl für die aufgenommenen Kinder und Jugendlichen als auch für das Herkunftssystem.

Die **BU-Fachkraft** koordiniert den Kontakt und begleitet die Interaktion zwischen Kind und Herkunftsystem. Die BU-Fachkraft bereitet gemeinsam mit den leiblichen Eltern die Besuchskontakte vor und nach. Zudem hält die BU-Fachkraft Kontakt zu der Facherziehungsstelle. Das Verhalten des Kindes bei Information über den begleiteten Umgang, vor dem begleiteten Umgang in der Facherziehungsstelle und nach dem begleiteten Umgang wird von der BU-Fachkraft erfragt. Die Schilderungen aus Sicht der Facherziehungsstelle werden schriftlich festgehalten. Bei Bedarf findet ein Austausch mit der pädagogischen Fachberatung statt.

Die **pädagogischen Fachberater:innen** stehen den Facherziehungsstellen und den Betreuungskindern als Fachleistung des Trägers regelmäßig zur Verfügung.
Die Fachkräfte der Umgangsbegleitung und der Beratung der Facherziehungsstellen arbeiten kollegial zusammen und beachten dabei das Recht der beteiligten Familien auf Verschwiegenheit und Datenschutz.

Der Träger stellt generell die Eignung aller tätigen Personen sicher. Zu Beginn der Tätigkeit wird ein **erweitertes Führungszeugnis** nach § 30a Abs. 1 Bundeszentralregistergesetz eingeholt und alle drei Jahre aktualisiert angefordert. Studien- und Ausbildungsnachweise werden ebenfalls vorgelegt.

Die Leitung und Berater:innen weisen eine fundierte pädagogische Qualifikation in Form eines Hochschulabschlusses vor. Darüber hinaus bringen sie mehrjährige Erfahrung in der Fachberatung und in der Jugendhilfe mit.

2.4 Profil der BU-Fachkraft

Der PFiV wählt die im Träger pädagogisch-erzieherisch tätigen Fachkräfte nach ihrer fachlichen Qualifikation und den hohen Arbeitsbelastungen und -anforderungen entsprechenden Eignung aus. Umgangsbegleitung ist ein Angebot, das Kontinuität und hohe Kompetenz erfordert. Dazu bringt die BU-Fachkraft nachweislich folgende fachliche und personelle Kompetenzen mit:

- Pädagogische Qualifikation (Hochschulabschluss)
- Beratungserfahrung
- Klarer und wertschätzender Kommunikationsstil
- Vermittelnde und ressourcenorientierte Arbeitsweise
- Bereitschaft zur weiteren gezielten Entwicklung personeller und fachlicher Kompetenzen
- Empathie, Reflexionsfähigkeit, Humor, Ausdauer und Belastbarkeit

Der Arbeitsschwerpunkt der BU-Fachkraft liegt im Bereich der Interaktion zwischen der umgangsberechtigten Person und dem Kind. Um die Neutralität der Fachkräfte in der Fallarbeit zu wahren, wird seitens des Trägers ausgeschlossen, dass die BU-Fachkraft gleichzeitig beraterisch in der Facherziehungsstelle tätig ist. So soll u.a. die unbewusste Beeinflussung des Kindes bzw. des Systems vermieden werden.

2.5 Umfang des Angebots

Für den begleiteten Umgang wird je nach Fallkonstellation ein individuelles Stundenkontingent veranschlagt. Bei Fallkonstellationen, bei denen ein leibliches Elternteil psychisch erkrankt ist, bedarf es in der Regel eines höheren Zeitaufwandes und einer besonderen Intensität. Die entsprechenden Modalitäten werden mit dem Jugendamt verhandelt und im Hilfeplan fixiert. Generell umfasst die Leistung alle im Rahmen der Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung anfallenden Tätigkeiten der BU-Fachkraft und begleitend des Trägers (vgl. Punkt 6).

2.6 Netzwerkarbeit

Der Träger ist in den üblichen Arbeitskreisen vertreten, wie zum Beispiel dem „AK-Erziehungsstellen“. Darüber hinaus kooperiert der Träger mit Hochschulen in Köln und bindet Studierende partiell in die Konzeptarbeit (wie beispielsweise das „Beschwerdemanagement“) mit ein.
Ferner sind die pädagogischen Berater:innen teilweise als Referent:innen tätig und sind so vernetzt mit anderen Fachkräften und Kooperationspartner:innen.

3. Gesetzliche Grundlagen

Die PFiV - Köln gGmbH agiert als freier Träger der Jugendhilfe auf der Rechtsgrundlage des SGB VIII (§§ 27f, 41, 35a und § 33.2), sowie der UN-Kinderrechtskonvention. Die Hilfeplanung erfolgt entsprechend dem gesetzlichen Rahmen nach § 36 SGB VIII.

Die inhaltliche Ausgestaltung und Durchführung von begleiteten Umgängen bezieht sich auf die im BGB (§ 1684 Abs. 1, § 1684 Abs. 2, § 1685) und im SGB VIII (§ 10a, § 18 Abs. 3, § 37 Abs. 1) genannten gesetzlichen Bestimmungen.

4. Zielgruppe

Das Unterstützungsangebot bei der Ausübung des Umgangsrechtes richtet sich an die Herkunftsfamilie, vorrangig an leibliche Eltern und ihre Kinder, die nach § 33.2 SGB VIII in einer Facherziehungsstelle des PFiV untergebracht sind.

4.1 Fachliche Grundannahmen

Die Facherziehungsstelle stellt den Lebensmittelpunkt für die Betreuungskinder dar. Die Facheltern bieten einen sicheren Ort, verlässliche Beziehungsangebote und übernehmen die Verantwortung für die Alltagssorge. Zugleich bleibt das Kind in individuell unterschiedlicher Weise - emotional und in der Auseinandersetzung mit seiner biografischen Herkunft - mit seiner Herkunftsfamilie verbunden. Die Beschäftigung mit der eigenen Herkunft kann eine lebenslange Entwicklungsaufgabe sein. Kenntnisse über die eigene Herkunft, biografisches Wissen, die Möglichkeit zur Begegnung und die kritische Betrachtung der Herkunftsfamilie unterstützen eine stabile Identitätsentwicklung. Die Art der Auseinandersetzung ist stets im Einzelfall zu betrachten.

4.2 Formen des begleiteten Umgangs

Der PFiV bietet drei Leistungsformen für die Gestaltung von begleiteten Umgängen an. Es wird zwischen unterstütztem Umgang, begleitetem Umgang im engeren Sinne und beaufsichtigtem Umgang unterschieden. Die Auswahl der passenden Form wird im Hilfeplangespräch vereinbart und orientiert sich an den Bedürfnissen und Bedarfen des Kindes, an den Kompetenzen der leiblichen Eltern und an der Beziehungsqualität zwischen den Beteiligten sowie ggf. an gerichtlichen Auflagen. Die Begleitung erfolgt grundsätzlich durch die BU-Fachkraft.

Hauptsächliches Unterscheidungsmerkmal der drei Leistungsformen ist ihre Begleitintensität.
Bei unterstützten Umgängen handelt es sich um eine niederschwellige Form der Umgangsbegleitung. Es bedarf der Anwesenheit der BU-Fachkraft, die unterstützend tätig werden kann, jedoch liegen keine Voraussetzungen für eine 1:1 Betreuung vor. Mit dem Ziel bestehende

Bindungen aufrechtzuerhalten, kann diese Leistungsform unter anderem als Fortsetzungsleistung nach beaufsichtigten Umgängen angeboten werden.

Begleitete Umgänge im engeren Sinne werden als Leistungsform installiert, wenn eine indirekte Gefährdung des Kindes durch die Umgänge nicht ausgeschlossen ist. Begleitete Umgänge im engeren Sinne haben das Ziel, durch die Schaffung eines sicheren Rahmens das Risikopotenzial für das Kind auszuschließen bzw. zu minimieren. Durch kontinuierliche Beratung werden die Kompetenzen der Eltern gestärkt und die Beziehungssituation zwischen Eltern und Kind stabilisiert.

Bei beaufsichtigten Umgängen handelt es sich um eine intensive Leistungsform. Sie werden eingerichtet, wenn eine akute Kindeswohlgefährdung im Rahmen des Umgangs vorliegt bzw. nicht ausgeschlossen werden kann, Eltern aber trotzdem ihr Recht auf Umgang ermöglicht werden soll. Vorrangiges Ziel dieser Form ist es, dem Kind einen geschützten Rahmen zu bieten, in dem es seinen Eltern so unbelastet wie möglich begegnen kann. Eine begleitende Beratung der Beteiligten ist zwingend erforderlich.[2]

4.3 Ausschlusskriterien

Umgangskontakte werden ausgesetzt, wenn damit eine Gefährdung des Kindeswohls einhergeht. Die BU-Fachkraft ist dazu aufgefordert und berechtigt, die direkte Umgangssituation vorzeitig zu beenden, sollte eine akute Kindeswohlgefährdung vorliegen.

4.4 Betreuungszeitraum

Für den begleiteten Umgang kann je nach Fallkonstellation ein individuelles Stundenkontingent veranschlagt werden. Die entsprechenden Modalitäten werden gerichtlich angeordnet und/oder mit dem Jugendamt verhandelt und im Hilfeplan festgeschrieben.
Grundsätzlich handelt es sich um einen längerfristigen und ergebnisoffenen Prozess. Diesem Prozess liegt das Ziel zugrunde, die Kompetenzen der leiblichen Eltern dahingehend zu fördern, dass sie zukünftig selbstständig in der Lage sind, einen regelmäßigen Kontakt mit ihrem Kind zu gestalten.

5. Ziele

Grundsätzlich gilt, dass die Ziele des begleiteten Umgangs immer fallabhängig und in Kooperation mit allen Beteiligten entwickelt werden. Im Verlauf eines begleiteten Umgangs können sie erweitert, modifiziert und an neu hinzukommende Gegebenheiten angepasst werden.

Umgangskontakte haben im Interesse der Kinder folgende übergeordnete Ziele:

- Die Identitätsentwicklung des Kindes ist gefördert.
- Das Kind ist hinsichtlich eigener Belange gestärkt.
- Der Blick des Kindes auf beide Familiensysteme ist geschärft und weitestgehend realistisch.
- Die Beziehungskontinuität und -qualität des minderjährigen Kindes zu seinem Herkunftssystem ist sichergestellt.
- Loyalitätskonflikte beim Kind sind minimiert.
- Die Kommunikation innerhalb der familiären Beziehungssituation funktioniert bestmöglich im Sinne des Kindes.
- Das Pflegeverhältnis ist stabilisiert.
- Der Kontakt zwischen dem Kind und dem Herkunftssystem ist bestmöglich belastungsfrei und findet ohne Präsenz einer begleitenden, externen Fachkraft statt.

[2] Detailliertere Informationen zu den einzelnen Leistungsformen finden sich unter anderem in: Deutsche Standards zum begleiteten Umgang: Empfehlungen für die Praxis, Hrsg.: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend (Hrsg.), 2008.

6. Begleiteter Umgang als Prozess

Die Prozessbeschreibung des Trägers orientiert sich an den „Deutschen Standards zum begleiteten Umgang.“ Diese wurden im Auftrag vom Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend durch das Staatsinstitut Frühpädagogik erarbeitet.

Für das Gelingen von begleiteten Umgängen gilt es als wesentlich, dass eine tragfähige Arbeitsbeziehung zwischen allen Beteiligten hergestellt wird. Vor jedem ersten begleiteten Umgang findet daher eine intensive Vorbereitungsphase statt. Auf Grundlage der gemeinsam erarbeiteten schriftlichen Umgangsvereinbarung im Rahmen der Vorgespräche findet der erste Kontakt statt.

Die begleiteten Umgänge sollen den Kontakt zwischen dem Kind und seinen leiblichen Eltern und/oder sonstigen wichtigen Bezugspersonen aus dem Herkunftsystem in einem sicheren Rahmen ermöglichen und sicherstellen. Im Idealfall schafft die BU-Fachkraft durch eine angenehme Atmosphäre und sicherheitsgebende Strukturen eine Umgangssituation für das Kind mit seinem Herkunftsystem, die nicht nur unbelastet ist, sondern auch positiv erlebt wird. Hierfür ist neben einer systemisch neutralen Haltung der BU-Fachkraft und dem steten Fokus auf dem Wohl des Kindes auch wesentlich, dass die weiteren beteiligten Erwachsenen sich gegenseitig respektieren und als wichtig für das Kind ansehen.
Die Verantwortung für den gelingenden Verlauf des Prozesses liegt sowohl bei den pädagogischen Fachkräften als auch bei den beteiligten Erwachsenen.

6.1 Schaubild zum Prozess

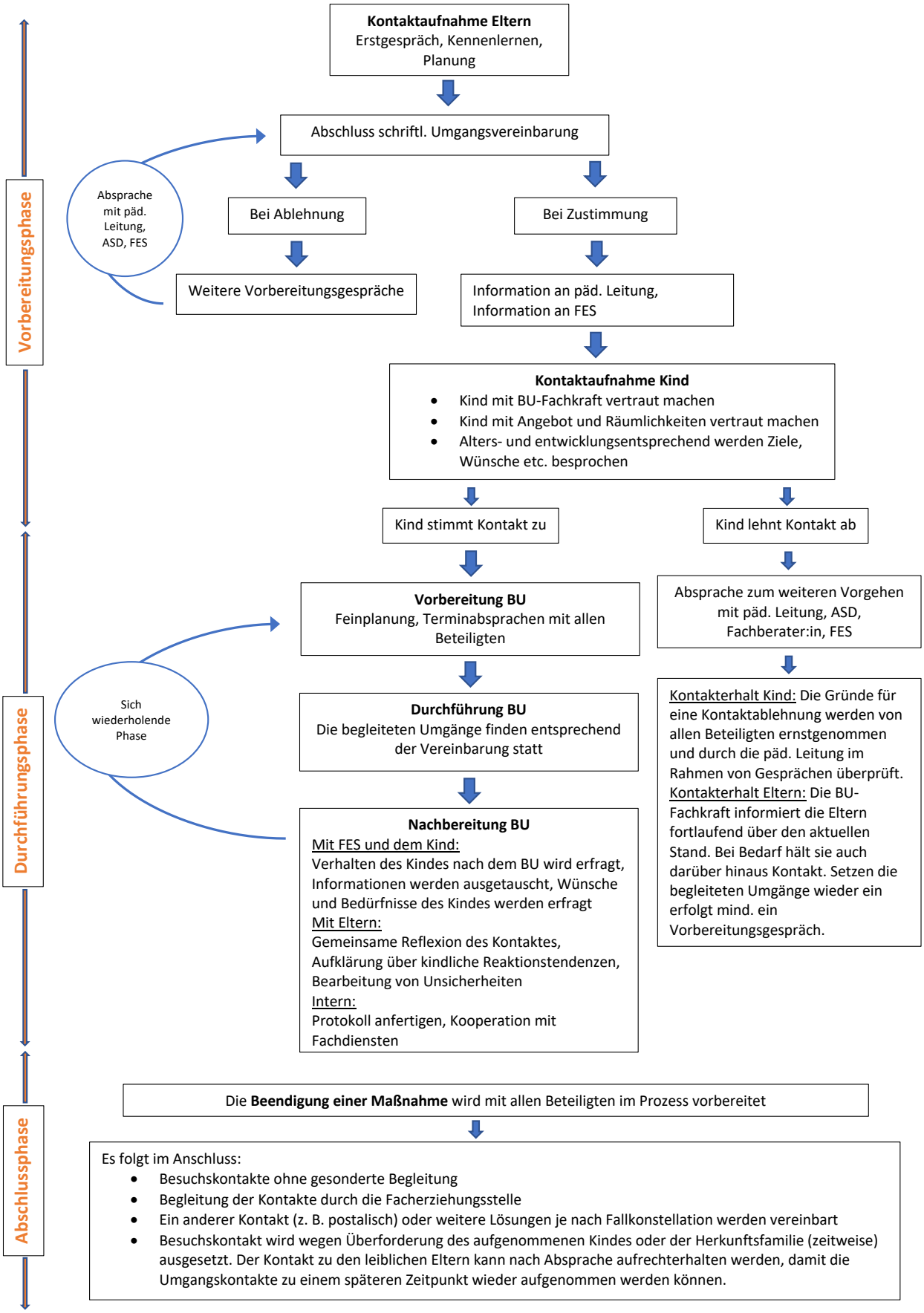

6.2 Vorbereitungsphase

- Prüfung der Annahme des Falles, Klärung der Modalitäten mit den beteiligten Institutionen (Motivation, Zeitablauf, Kostenübernahme).
- Kontaktaufnahme und vorbereitende Beratung mit den Eltern: Erstgespräch, Kennenlernen, Rahmenbedingungen erläutern (Möglichkeiten und Grenzen aufzeigen), Ängste und Wünsche der Beteiligten explorieren, Abschluss einer schriftlichen Umgangsvereinbarung und Feinplanung.
- Erstkontakt mit dem Kind: Haben die leiblichen Eltern ihre Mitwirkungsbereitschaft erklärt, wird Kontakt zu der Facherziehungsstelle und dem Kind aufgenommen. Das Kind wird mit Personen und Räumlichkeiten bekannt gemacht, es wird über Ziele von Umgangskontakt informiert, die Wünsche und Bedürfnisse werden erfragt und in den Prozess eingebunden.
- Absprachen zu Informationsfluss werden getroffen.

6.3 Durchführungsphase

- Die begleiteten Umgänge finden entsprechend den Vereinbarungen statt.
- Die Umgangsberechtigten haben unabhängig von der Regelung der elterlichen Sorge im Umgangskontakt die Aufsichtspflicht für das Kind. Die BU-Fachkraft achtet dabei auf die Einhaltung des Kindeswohls.
- Die Ausgestaltung der Umgangskontakte liegt in der Verantwortung der Umgangsberechtigten. Die BU-Fachkraft kann dabei unterstützen, beraten und begrenzen.
- Die BU-Fachkraft ist stets mit im Raum. Sie hält sich in der Regel im Hintergrund und unterstützt in Situationen, in denen es nötig bzw. hilfreich im Sinne der getroffenen Vereinbarung ist.
- Die BU-Fachkraft muss dafür sorgen, dass die Bedürfnisse des Kindes stets im Vordergrund stehen und die getroffenen Absprachen eingehalten werden.
- Flankierend werden die Kontakte vor- und nachbereitet:
    - <u>In Bezug auf das Kind:</u> Der Einbezug des Kindes in das Angebot erfolgt fortlaufend und alters- und entwicklungsentsprechend. Vorbereitend erfragt die BU-Fachkraft in der Facherziehungsstelle das Verhalten des Kindes bei Information über den geplanten begleiteten Umgang und jeweils vor dem begleiteten Umgang. Zudem werden aktuelle Themen, Anliegen und Wünsche erfragt. Nachbereitend werden die Reaktionen der Kinder bei den Facherziehungsstellen erfragt, das Erleben des Kindes wird mit den Beteiligten reflektiert, die Wünsche und Bedürfnisse werden in den Prozess eingebunden. Es erfolgt zudem ein Austausch auf Ebene der Fachberatung.
    - <u>In Bezug auf die leiblichen Eltern:</u> Die Elternarbeit konzentriert sich auf Themen des begleiteten Umgangs. Die Herkunftsfamilie wird bei der Umsetzung der Kontakte unterstützt, gemeinsam wird reflektiert („Was läuft gut? Was sollte so fortgeführt, was verändert werden?“), Aufklärung über kindliche Reaktionstendenzen in der elterlichen Konfliktsituation, Bearbeitung von Unsicherheiten und Ängsten des betreuenden Elternteils, Kooperation mit Fachdiensten, die zugleich mit der Familie arbeiten. Bei Bedarf können die Eltern auf alternative Angebote verwiesen werden, beispielsweise Schuldnerberatung, Mediation, ärztliche Beratung.
- Die BU-Fachkraft dokumentiert im Anschluss den Verlauf des Umgangs in einem standardisierten Protokoll und darüber hinaus die Vor- und Nachgespräche (s. Punkt 8.2.3).
- Die Umgangsmodalitäten werden prozessorientiert gestaltet und gegebenenfalls weiterentwickeln. Veränderungen werden schriftlich festgehalten.

6.4 Hilfeplanverfahren

Von zentraler Bedeutung für die Gestaltung der Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern ist die Hilfeplanung gem. § 36 SGB VIII. Die Hilfeplangespräche werden vom zuständigen Jugendamt in Absprache mit dem freien Träger und den Facherziehungsstellen terminiert.
In der Vorbereitung erhalten die pädagogische Leitung und das Jugendamt einen Bericht von der

BU-Fachkraft, der über den Verlauf der Besuchskontakte informiert, den aktuellen Stand der Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern zusammenfasst und einen Ausblick bzw. eine Empfehlung für den weiteren Verlauf des Angebots beinhaltet. Auf Grundlage des Berichts werden innerhalb jedes Hilfeplangesprächs Themen wie die Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern und die Ausgestaltung der Umgangskontakte konkretisiert und verschriftlicht.

6.5 Abschlussphase/ Beendigung der Maßnahme

Aus folgenden möglichen Ergebnissen kann ein Fall beendet werden:

- Der Besuchskontakt wird verselbstständigt.
- Der Besuchskontakt wird künftig von der Facherziehungsstelle begleitet.
- Der Besuchskontakt wird wegen Überforderung des aufgenommenen Kindes (zeitweise) ausgesetzt. Der Kontakt zu den leiblichen Eltern kann nach Absprache aufrechterhalten werden, damit die Umgangskontakte zu einem späteren Zeitpunkt wieder aufgenommen werden können. Entsprechende Ziele und Aufträge bzw. Auflagen für die Arbeit mit dem Herkunftssystem können vereinbart werden.
- Der Besuchskontakt wird wegen Überforderung der Herkunftsfamilie beendet, ggf. von der Herkunftsfamilie selbst. Die Kontakte zwischen der BU-Fachkraft und dem Herkunftssystem können aufrechterhalten werden. Ziele hinsichtlich einer späteren Fortführung der Umgangskontakte werden gemeinsam formuliert.
- Es wird ein anderer Kontakt (z. B. postalisch) oder weitere Lösungen je nach Fallkonstellation vereinbart.

7. Beteiligung der Kinder und Jugendlichen

Grundlage für die Beteiligung der Kinder und Jugendlichen innerhalb der begleiteten Umgänge sind die in der UN-Kinderrechtskonvention festgeschrieben Kinderrechte.
Die Umsetzung der Partizipation steht in Abhängigkeit zu den unterschiedlichen Alters- und Entwicklungsstufen der Kinder und den individuell zu beobachtenden Verhaltensweisen.
In allen Phasen des Angebots steht die BU-Fachkraft im Kontakt mit dem Kind und die Wünsche und Bedürfnisse werden fortlaufend bestmöglich in den Prozess eingebunden.

8. Qualitätsentwicklung

8.1 Qualitätsmanagement

Im Rahmen des organisationsbezogenen Qualitätsmanagements des PFiV werden alle externen und internen Prozesse anhand der geltenden Qualitätskriterien fortlaufend überprüft.
In Bezug auf die Leistung der begleiteten Umgänge erfolgt dies zum Einen extern durch eine regelmäßige Hilfeplanung und Vereinbarungen zur Qualitätsentwicklung (Leistungsbeschreibungen) mit dem Amt für Soziale Dienste als Auftraggebende und zum Anderen intern durch Supervisionen, Fortbildungen, regelmäßige kollegiale Besprechungen sowie die Dokumentation der Beratungstermine und Umgangskontakte.

8.2 Dialogebene

8.2.1 Supervision

Die BU-Fachkraft nimmt selbstorganisiert und eigenverantwortlich sechs bis acht Termine jährlich bei einer externen Supervision wahr. Die Honorarverträge werden über den Träger geschlossen und die Rechnung entsprechend aus der Geschäftsstelle beglichen.
Inhaltlich werden dazu die beruflichen und personellen Kompetenzen weiterentwickelt, die professionelle Arbeit reflektiert, Rollen- und Beziehungsdynamiken besprochen und das Methodenrepertoire laufend erweitert.
Eine Reflexion über die Ergebnisqualität des Angebotes kann durch die pädagogische Leitung unterstützt werden.

8.2.2 Fortbildung

Für die Mitarbeitenden des Trägers besteht ebenfalls die Möglichkeit an Fort- und Weiterbildungsveranstaltungen teilzunehmen, die nach vorheriger Absprache und Klärung durch den Träger mitfinanziert werden.

Ziele der Fort- und Weiterbildungen sind:

- das Repertoire an Methoden und Handlungskompetenzen der Mitarbeitenden des Trägers laufend zu erweitern.
- die relevanten Fachkenntnisse der Mitarbeitenden des Trägers auf dem aktuellen Stand zu wissen.
- Techniken in der pädagogischen Arbeit zu überprüfen und einzuüben.

8.2.3 Berichtswesen

Der Verlauf der begleiteten Umgänge wird durch die BU-Fachkraft in einem standardisierten Protokoll (siehe Anhang) schriftlich dokumentiert. Das Protokoll wird zeitnah an das zuständige Jugendamt, intern an die pädagogische Leitung und an die Teilnehmenden verschickt. Die Vor- und Nachgespräche werden gesondert dokumentiert und dienen der Reflexion und pädagogischen Interventionsplanung. Auf Nachfrage können diese Dokumentationen auf Fachebene weitergereicht werden.
Bei besonderen Vorkommnissen im Rahmen der persönlichen Kontakte zwischen Herkunftssystem und Kind oder im Beratungskontext erfolgt umgehend eine Information per Mail, datenschutzkonform.
14 Tage vor dem Hilfeplangespräch erhält das zuständige Jugendamt über den Träger einen aktuellen Bericht zu den Umgangskontakten und den Beratungsgesprächen mit den bestimmten Personen des Herkunftssystem.

8.2.4 Fach- und Hilfeplangespräche

Hilfeplangespräche werden durch die zuständige Fallmanagerin bzw. den zuständigen Fallmanager über die pädagogische Leitung oder Fachberatung terminiert. Sie finden in der Regel zwei Mal jährlich beim zuständigen Jugendamt statt.
Die leiblichen Eltern werden in das Hilfeplanverfahren einbezogen. Im Rahmen der Hilfeplangespräche sollten regelhaft Aussagen zur Zusammenarbeit mit den leiblichen Eltern, zur Ausgestaltung der Umgangskontakte sowie zur jeweiligen Perspektive des Pflegeverhältnisses getroffen und schriftlich festgehalten werden.
Im Bedarfsfall organisiert die pädagogische Leitung des PFiV darüber hinaus Fachgespräche, um den Hilfeprozess situativ abgestimmt zu steuern. Dazu werden auch extern beteiligte Personen, wie Lehrkräfte, Therapeut:innen, etc. zur umfassenden fachlichen Einschätzung eingeladen.

8.2.5 Interne Besprechungen

Monatlich findet eine pädagogische Teamsitzung statt, die von der pädagogischen Leitung organisiert und moderiert wird. Daran nehmen die pädagogischen Berater:innen, ggf. Betreuer:innen und teilweise die Geschäftsleitung teil. Gemeinsam werden einzelne Hilfemaßnahmen hinsichtlich der Ziele besprochen, Konflikte thematisiert, Herausforderungen einzelner Familiensysteme und deren Besonderheiten diskutiert.
Neben den pädagogischen Themen werden 14-tägig im Rahmen von Bürobesprechungen die aktuellen Vorkommnisse und Abläufe im Träger gemeinsam mit pädagogischer Leitung, Geschäftsleitung und Verwaltung geregelt. An der Stelle erfolgt ein Schnittstellenmanagement zur optimalen Steuerung aller Prozesse.

Die Gesellschafterversammlung findet einmal jährlich oder bei besonderem Bedarf gemeinsam mit der Geschäftsleitung meistens in der Geschäftsstelle statt.

Der pädagogische Fachbeirat tagt ca. einmal im Quartal in der Regel in einem angemieteten Raum in der Nähe der Facherziehungsstellen.

8.3 Dokumentation und Datenschutz

Der PFiV gewährleistet in allen Phasen des Verfahrens die Einhaltung der Bestimmungen zum Schutz personenbezogener und anvertrauter Daten (insbesondere nach §§ 64, 65 SGB VIII).
Für die vom öffentlichen Träger im Einzelfall bereits gewährten Erziehungshilfen wird, durch die Erklärung der Personensorgeberechtigten zum Datenschutz bzw. die Entbindung von der Schweigepflicht und ggf. noch einmal individuell in der Hilfeplanung, die Informationsweitergabe geregelt, so dass hier die individuelle Vereinbarung vorgeht.

Die Daten sind vor dem Zugriff Unbefugter zu schützen. Diese Vorgabe gilt auch für die Facherziehungsstellen und für Honorarkräfte, die für den Träger tätig sind.

8.4 Evaluation

Die institutionellen Leistungen des PFiV sind auf Erhalt und Weiterentwicklung der professionellen Betreuungsqualität ausgerichtet. Pädagogische Leitung und Fachberatung evaluieren die in der Hilfeplanung vereinbarten Entwicklungsziele und -verläufe im Austausch mit den Facherziehungsstellen und den leiblichen Eltern kontinuierlich.

Eine Überprüfung der Prozesse erfolgt ebenfalls laufend und insbesondere im Kontext der Vor- und Nachbereitung der Hilfeplangespräche.

Ferner werden die internen Strukturen und Angebote mittels Austausches zwischen der Geschäftsstelle, den Facheltern, den Mitarbeitenden und teilweise den Kindern und Jugendlichen regelmäßig geprüft und den Erfordernissen der pädagogischen Arbeit angepasst.

Die Wirksamkeit der Maßnahmen misst sich abschließend an dem Erreichen der individuellen Hilfeplanziele und im Endeffekt an der gelingenden Verselbständigung der Betreuungskinder als selbstverantwortliche und selbstsicher agierende Persönlichkeiten.

Anhang

Vereinbarung für den begleiteten Umgang

mit dem Kind: _____ geb.: _____

Diese Vereinbarung wird getroffen zwischen

den **Eltern** bzw. den umgangsberechtigten Bezugspersonen des oben genannten Kindes:

_____

der **Facherziehungsstelle**: _____

und der **BU-Fachkraft**: _____

1. Im Mittelpunkt des begleiteten Umgangs steht immer das Kind mit seinen Bedürfnissen. Ich werde diese Bedürfnisse achten und meine eigenen ggf. zurückstellen.
2. Ich nehme die vereinbarten Termine verbindlich wahr und erscheine pünktlich.
3. Wenn ich einen Termin aus wichtigen Gründen nicht einhalten kann, sage ich rechtzeitig ab.
4. Am begleiteten Umgang nehmen nur Personen teil, die durch die BU-Fachkraft auf die Umgänge vorbereitet wurden.
5. Ich erscheine zu den begleiteten Umgängen ohne vorherigen Alkohol- oder Drogenkonsum.
6. Ich bespreche „Erwachsenenthemen“ und Probleme nicht in Anwesenheit des Kindes.
7. Ich nehme an den Gesprächen zur Vor- und Nachbereitung der begleiteten Umgänge teil.
8. Ich lasse mein Handy während des Umgangs ausgeschaltet oder stelle es stumm. Eltern können am Ende des Umgangs Fotos von ihrem Kind machen.
9. Die BU-Fachkraft entscheidet, ob die Situation dem Wohl des Kindes entspricht oder ob das Treffen vorzeitig beendet werden muss. Ich akzeptiere diese Entscheidung.
10. Weitere Absprachen: (z.B. Sprachregelungen, Geschenke)

    _____

    _____

    _____

    _____

11. Ort: _____

    Uhrzeit von - bis: _____

    Rhythmus: _____

12. Ich bin damit einverstanden, dass die BU-Fachkraft mit dem zuständigen Jugendamt alle relevanten Informationen bezügliche des begleiteten Umgangs austauscht.
13. Die Protokolle zu den begleiteten Umgangsterminen werden auf Wunsch allen Beteiligten zur Verfügung gestellt.

Die Inhalte und die Bedeutung dieser Vereinbarung wurden mit mir durchgesprochen. Ich akzeptiere die Absprachen und Regeln und halte mich daran.

Köln, _____

_____	_____
(Eltern)	(Eltern)
_____	_____
PFiV - Köln gGmbH (Fachelternteil)	PFiV - Köln gGmbH (BU-Fachkraft)

Informationsblatt zum begleiteten Umgang

Die gemeinsame Aufgabe von Eltern, Facherziehungsstelle und PFiV - Köln gGmbH ist, die Umgangskontakte so zu gestalten, dass sie dem Kind und seinen Eltern eine gute gemeinsame Zeit ermöglichen. Alle Beteiligten können viel dazu beitragen, damit das gelingt.

Ziel dieser Vereinbarung ist, eine entspannte Atmosphäre für alle Beteiligten zu schaffen und Unstimmigkeiten oder Konflikte im Rahmen der Umgangskontakte möglichst gar nicht erst aufkommen zu lassen. Alle Beteiligten sind dazu aufgefordert, sich im Interesse des Kindes und für ein gutes Miteinander an die Vereinbarungen zu halten.

zu 1. Das Kind steht im Mittelpunkt

Während des begleiteten Umgangs steht das Kind im Mittelpunkt. Das Kind zeigt, wie viel Nähe es zu den Eltern zulässt und wieviel Unterstützung es von den Facheltern oder der BU-Fachkraft braucht. Alle Beteiligten sind dazu aufgefordert, dies zu akzeptieren und ggf. ihre eigenen Bedürfnisse zurückzustellen.

zu 2. Verbindlichkeit und Pünktlichkeit

Sich an Absprachen zu halten, fördert gegenseitiges Vertrauen und ein gutes Miteinander. Deshalb sind alle Beteiligten dazu aufgefordert, die Umgangskontakte verbindlich wahrzunehmen und pünktlich zu kommen. Für Kinder sind Verbindlichkeit und Verlässlichkeit wichtig. Oftmals sind sie vor den Umgangskontakten aufgeregt und freuen sich auf ein Wiedersehen. Findet der Kontakt nicht statt, könnte das eine große Enttäuschung für das Kind sein.

zu 3. Absagen

Die begleiteten Umgänge sollten nur in absoluten Ausnahmefällen abgesagt werden. Wir bitten Sie, spätestens 24 Stunden vorher bzw. so früh wie möglich per E-Mail oder Telefon abzusagen.

Telefon Frau Stanke: +49 178 8738783
E-Mail Frau Stanke: stanke@pfiv.koeln

Ausgefallene Termine werden nach Möglichkeit nachgeholt. Fallen Termine wiederholt aus, wird ein Gespräch zur Klärung vereinbart und eine Information an das Jugendamt muss erfolgen.

zu 4. Teilnahme am Besuchskontakt

Wer an begleiteten Umgängen teilnimmt, wird vorher im Rahmen der regelmäßig stattfindenden Vorbereitungsgespräche festgelegt. Das Kind wird entsprechend von den Facheltern und von der BU-Fachkraft auf den Kontakt vorbereitet. Wenn weitere Personen (z.B. Großeltern) am Umgangskontakt teilnehmen sollen, können diese Wünsche im Rahmen eines

Hilfeplangespräches geäußert werden. Es wird dann gemeinsam beraten, ob es dem aktuellen Bedürfnis des Kindes entspricht. Bevor ein Kontakt mit einer neuen Person stattfindet, gibt es immer ein Vorbereitungsgespräch mit der BU-Fachkraft.

zu 5. Alkohol und Drogenkonsum

Kinder möchten ihre wichtigen Bezugspersonen bei vollem Bewusstsein erleben und verdienen ihre ganze Aufmerksamkeit. Menschen, die unter Drogen oder Alkoholeinfluss stehen, können Kinder leicht verwirren und irritieren. Selbstverständlich ist daher der Konsum von Drogen oder Alkohol vor und während des begleiteten Umgangs untersagt. Außerdem sollte in Anwesenheit des Kindes nicht geraucht werden.

zu 6. „Erwachsenenthemen“ und Probleme

Während der Umgangskontakte bemühen sich alle Beteiligten, dass keine belastenden Situationen für das Kind entstehen. Sie gehen höflich und wertschätzend miteinander um, damit das Kind spürt, dass alle mit dem Kontakt einverstanden sind. Gespräche über „Erwachsenenthemen“ und Probleme werden im Rahmen der Nachbereitung geführt.

zu 7. Gesprächen zur Vor- und Nachbereitung der begleiteten Umgänge

In den regelmäßig stattfindenden Gesprächen zur Vor- und Nachbereitung wird thematisiert, wie die Eltern die Umgangskontakte erleben - „Was läuft gut? Was sollte so fortgeführt werden? Was sollte verändert werden?“. Hier können außerdem Sorgen, Probleme und Wünsche auf Erwachsenenebene besprochen werden, ohne dass das Kind damit belastet wird.
An den Gesprächen nehmen die Eltern und die BU-Fachkraft teil.

Gegebenenfalls können auch Kooperationsgespräche zwischen der Facherziehungsstelle und dem Fachberater:in vereinbart werden.

zu 8. Handy und Fotos

Die Zeit während des Umgangskontaktes gehört dem Kind und seinen Eltern.
Es ist wichtig, dass während des begleiteten Umgangs das Kind im Mittelpunkt Ihrer Aufmerksamkeit steht. Wir bitten Sie daher, Telefongespräche oder WhatsApp-Austausch nach dem Kontakt zu führen. Auch das Kind sollte während des begleiteten Umgangs nicht mit anderen telefonieren.

Damit das Kind mit seinen Bedürfnissen im Mittelpunkt stehen kann, sollte das Fotografieren möglichst wenig Raum einnehmen. Ggf. kann der Austausch von Papierbildern unter den Erwachsenen vereinbart werden. Um den Persönlichkeitsschutz des Kindes zu gewährleisten, bitten wir Sie, Fotos in sozialen Netzwerken nicht öffentlich zugänglich zu machen.

zu 9. Rolle der BU-Fachkraft

Die BU-Fachkraft regelt den Ablauf des begleiteten Umgangs im Interesse des Kindes und ist für alle Beteiligten jederzeit ansprechbar. Bei Bedarf kann sie Spielsituationen mit dem Kind anregen und den positiven Kontakt zwischen Eltern und Facheltern unterstützen. Angestrebt wird dabei immer ein möglichst eigenständiger Umgang von Kindern und lieblichen Eltern, bei dem sich die BU-Fachkraft zunehmend zurückzieht. Ziel ist, dass der umgangsberechtigte Elternteil die Verantwortung für die Sicherheit seines Kindes während der Kontakte übernimmt und die Umgangszeit eigenständig ausgestaltet.

Die BU-Fachkraft schreitet ein, wenn es dem Kind augenscheinlich nicht gut geht. Eine Anweisung der BU-Fachkraft unter dieser Voraussetzung ist bindend. Bei Missachtung kann der Umgang unterbrochen werden.

zu 10. Weitere Absprachen

Bezüglich mancher Themen kann es hilfreich sein, zusätzliche individuelle Absprachen zu treffen. Diese Absprachen werden in den regelmäßig stattfindenden Nachbereitungsgesprächen überprüft.

Sprachregelungen

Im Vorfeld der begleiteten Umgänge sollten sich die Erwachsenen darüber verständigen, wer wie angesprochen wird, um irritierende Situationen für das Kind zu vermeiden (z. B. „Mama Susanne“ und „Mama Julia“).

Süßigkeiten und Geschenke

Natürlich können Eltern ihrem Kind hin und wieder eine Kleinigkeit mitbringen. Beim Kind sollte aber nicht die Erwartung geweckt werden, dass es jedes Mal ein Geschenk oder andere Dinge beim Umgangskontakt bekommt. Im Mittelpunkt soll die Freude stehen, gemeinsam eine schöne Zeit zu verbringen. Zu Anlässen - wie Geburtstag und Weihnachten - empfehlen wir, dass sich die leiblichen Eltern und die Facheltern vorher über die Wünsche des Kindes und mögliche Geschenkideen austauschen.

Zu 11. Ort, Zeit und Rhythmus

Die Besuchsregelungen orientieren sich an den aktuellen Bedürfnissen des Kindes. In den regelmäßig stattfindenden Nachbereitungsgesprächen wird immer wieder überprüft, ob die vereinbarten Regelungen noch passend sind. Verbindliche Änderungen werden im Hilfeplangespräch vereinbart.

Zu 12. Einverständniserklärung

Die Eltern erklären ihr Einverständnis bezüglich der Informationsweitergabe. Dies bezieht sich auf persönliche Daten, den Verlauf sowie eine fachliche Einschätzung der Umgangskontakte.

Dokumentationsbogen für den begleiteten Umgang (BU)

BU-Fachkraft:

Name des Umgangsberechtigten:

Name des Kindes:

Begleiteten Umgang dokumentiert am:

Datum/ Ort/ Setting:	
Geplante Uhrzeit:	
Tatsächliche Uhrzeit:	
Listung der **Teilnehmenden** Herkunftsfamilie: Facherziehungsstelle: Weitere Personen:	

Verlauf des begleiteten Umgangs

Begrüßung:
Verlauf:
Verabschiedung:
Bemerkungen:
Nächster BU: